

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1320 —**

Begründung und Durchführung der Polizeiausbildungshilfe

Der Bundesminister des Innern – P II 5-FN 98 – hat mit Schreiben vom 3. Mai 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Begründung der Polizeiausbildungshilfe

- 1.1 Nach welchen außenpolitischen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten bemißt sich, welchen Staaten polizeiliche Ausbildungshilfe gewährt wird?

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden außenpolitischen Gesichtspunkte wird auf Drucksache 10/1012 (Vorbemerkung) verwiesen.

Aus entwicklungspolitischer Sicht gelten die generellen Kriterien für die Aufteilung der Leistungen auf die einzelnen Entwicklungsländer, insbesondere also die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage, die außenwirtschaftliche Leistungskraft, geeignete Ansätze für eine Zusammenarbeit, die Eigenanstrengungen sowie die Bevölkerungszahl.

- 1.2 Warum gewährt die Bundesregierung Staaten Ausbildungshilfe für deren Polizei, in denen gefoltert wird?
- 1.3 Warum gewährt die Bundesregierung Staaten Ausbildungshilfe für deren Polizei, deren Regierung nicht auf demokratische Weise zustande gekommen ist?

Unterstellungen, die in den Fragen enthalten sind, werden zurückgewiesen.

- 1.4 Beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Polizeiausbildungshilfe? Wird sie dabei eine Menschenrechtsklausel mit aufnehmen?

Zur ersten Frage: Nein.

- 1.5 Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Polizeiausbildungshilfe auf die Empfängerländer? Gibt es Untersuchungen oder Studien, die belegen, daß deutsche Ausbildungshilfe zur Demokratisierung in den Empfängerländern geführt hat, wenn ja, welche?

Die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland beurteilen die Auswirkungen der Polizeiausbildungshilfe auf die Empfängerländer positiv. So wird beispielsweise durch die Vermittlung allgemein kriminalpolizeilichen Wissens die Leistungsfähigkeit der ausländischen Polizeien insbesondere in bezug auf

- die Rauschgiftbekämpfung im eigenen Land,
- die Anwendung kriminaltechnischer Untersuchungsmethoden und die damit einhergehende Aufwertung des Sachbeweises positiv beeinflußt.

Untersuchungen oder Studien hierüber liegen nicht vor.

- 1.6 Welchen Stellenwert nimmt die Polizeiausbildungshilfe durch die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit anderen EG- bzw. NATO-Staaten ein?

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten Fakten der Polizeiausbildungshilfe anderer EG- bzw. NATO-Staaten – ungeachtet deren Auskunftsbereitschaft – nicht ermittelt werden.

2. Inhalt der Polizeiausbildungshilfe

- 2.1 Werden die Ausbildungsinhalte im Rahmen der Polizeiausbildungshilfe durch die Bundesregierung, durch die Regierung des Empfängerlandes oder gemeinsam festgelegt?

Die Ausbildungsinhalte werden nach Maßgabe der Bedürfnisse des Empfängerlandes durch die entsprechenden deutschen Institutionen festgelegt.

- 2.2 Bei welchen Industriefirmen läuft die in der Drucksache 10/1012 angesprochene Ausbildung ausländischer Polizisten ab, und was lernen die Polizisten dort?

Eine Ausbildung (besser: Einweisung) bei deutschen Industriefirmen kommt dann in Betracht, wenn die Firmen Gerät geliefert

haben oder aber eine Lieferung beabsichtigt ist. Zur Zeit laufen derartige Ausbildungsvorhaben nicht.

- 2.3 Werden immer noch Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung für ausländische Polizisten durchgeführt (vgl. Drucksache 9/163, Frage 14 des Abgeordneten Hansen)?

Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Polizisten im Rahmen der Terrorismusbekämpfung laufen derzeit nicht.

- 2.4 Was ist unter einer allgemeinpolizeilichen Ausbildung zu verstehen (z. B. Schußwaffentraining, Nahkampfausbildung)?

Allgemeinpolizeiliche Ausbildung beinhaltet insbesondere Einweisungen in

- Rechtskunde (z. B. Menschenrechte, Eingriffsbefugnisse),
- Kriminalistik (z. B. Spurensuche und -sicherung, Tatortarbeit),
- Kriminologie (z. B. Erscheinungsformen und Ursachen des Verbrechens),
- Kriminaltechnik (Bedeutung des Sachbeweises, Asservierung von Beweismitteln),
- Erkennungsdienst (Personenidentifizierungsverfahren),
- Einweisung in technische Hilfsmittel (z. B. Fernmelde- und Fototechnik),
- Selbstverteidigung mit und ohne Polizeiwaffen.

- 2.5 Werden bei der Ausbildung auch innenpolitische Konfliktlagen (z. B. Streiks, Unruhen, Demonstrationen) behandelt?

Nein.

- 2.6 Welche Unterschiede bestehen in den Ausbildungsinhalten bei der Ausbildung ausländischer Polizisten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen EG- bzw. NATO-Staaten?

Auf die Beantwortung der Frage 1.6 wird verwiesen.

3. *Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup (PFA)*

- 3.1 Wie viele ausländische Polizeibeamte aus welchen Ländern haben an mehrtägigen Veranstaltungen der PFA teilgenommen?

1980 = 66
1981 = 84
1982 = 85
1983 = 64.

Teilnehmer kamen aus Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, der Schweiz, Schweden, Spanien und den USA.

3.2 Wie viele ausländische Polizeibeamte haben an den Kursen der PFA zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen?

An diesen Kursen nahmen 1982 = 10 und 1983 = 13 ausländische Polizeibeamte teil.

3.3 Nehmen die ausländischen Polizeibeamten an den regulären Fortbildungsveranstaltungen der PFA teil oder werden für sie besondere Veranstaltungen vorbereitet?

Die bei der Beantwortung der Frage 3.1 genannten Polizeibeamten haben an regulären Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

3.4 Welche Inhalte haben diese Veranstaltungen?

Die ausländischen Polizeibeamten nahmen an mehrtägigen funktions- und anlaßbezogenen Seminaren und Arbeitstagen teil, die der Bewältigung von Problemen dienen, die sich im täglichen Einsatz der deutschen Polizei ergeben. Diese Veranstaltungen dienen vorrangig dem Erfahrungsaustausch und der Verbesserung der Verhütung und Bekämpfung von Verkehrsunfällen und Straftaten.

3.5 Wie viele ausländische Polizeibeamte sind an der PFA – aufgeschlüsselt nach Ländern – ausgebildet worden? Wie lange sind sie ausgebildet worden?

15 tunesische Polizeibeamte wurden ca. sieben Monate an der Polizei-Führungsakademie ausgebildet.

4. Organisation der Polizeiausbildungshilfe

- 4.1 Wie viele ausländische Polizisten haben an Informationsbesuchen bei Dienststellen des Bundes teilgenommen? In welchem zeitlichen Rahmen bewegen sich diese Besuche? Aus welchen Ländern kamen die Polizisten?

Informationsbesuche ausländischer Polizisten bei Dienststellen des Bundes werden nicht generell erfaßt. Die Besuchsdauer bewegt sich zwischen Stunden und einigen Tagen.

- 4.2 Wie viele ausländische Polizisten werden – aufgeschlüsselt nach Ländern – bei deutschen Industriefirmen ausgebildet? Wird diese Ausbildungshilfe von vornherein mit in das Ausbildungsprogramm eingeplant?

Zur ersten Frage: vgl. Antwort zu 2.2.

Zur zweiten Frage: Ja.

- 4.3 Welche Art von Polizei wird im Rahmen der Polizeiausbildungshilfe – aufgeschlüsselt nach Ländern – ausgebildet: Kriminalpolizei, Verkehrspolizei, Geheimpolizei, Sicherheitsdienste, Sondereinheiten zur Terrorismusbekämpfung u. a.?

Im Rahmen der Polizeiausbildungshilfe können grundsätzlich alle Bereiche berücksichtigt werden, die nach deutschem Verständnis der Polizei zuzuordnen sind. Vgl. im übrigen Drucksache 10/1012.

- 4.4 Wer organisiert und koordiniert die Polizeiausbildungshilfe? Welches Verhältnis besteht zwischen der Polizeiausbildungshilfe der Bundesregierung und derjenigen der Bundesländer (z. B. Bayern/Zaire, Rheinland-Pfalz/Sudan)?

Soweit nicht Bundeskriminalamt oder Polizei-Führungsakademie zuständig sind (vgl. Drucksache 10/1012), wird die Polizeiausbildungshilfe für den Bund durch den Bundesminister des Innern organisiert und koordiniert. Vom Bund bzw. von den Ländern geleistete Polizeiausbildungshilfe wird unabhängig voneinander gewährt.

- 4.5 Kommen im Rahmen von Besuchsdelegationen von Polizisten aus EG-Staaten auch Polizisten aus dritten Staaten, die sich zur Ausbildung in dem betreffenden EG-Staat befinden, in die Bundesrepublik Deutschland? Wenn ja, wie viele und aus welchen Ländern?

Nein.

- 4.6 Nehmen die ausländischen Polizisten, die an den vom BMZ geförderten Sprachkursen teilnehmen, später an anderen Ausbildungsveranstaltungen teil, die nicht vom BMZ gefördert werden?

Nein.

- 4.7 Warum wird in bestimmten Fällen bei der Polizeiausbildungshilfe Vertraulichkeit vereinbart? Ist dies eine Bedingung der Bundesregierung oder des Empfängerlandes? Warum verfährt die Bundesregierung nicht nach dem Beispiel der US-Regierung, die diese Ausbildungshilfe grundsätzlich offenlegt?

Sofern Vertraulichkeit vereinbart worden ist, geht dieses auf entsprechende Wünsche der Empfängerländer zurück, wobei hierfür sowohl außen- als auch innenpolitische Gründe der Empfängerländer maßgebend sein dürften.

- 4.8 Trifft es zu, daß die Bundesrepublik Deutschland an die Polizei in anderen Ländern
- a) Sonderfahrzeuge (z. B. gepanzerte Fahrzeuge, Wasserwerfer),
 - b) Material, das zur Anwendung unmittelbaren Zwangs eingesetzt werden kann,
 - c) Waffen und Munition
- im Rahmen der Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe liefert? Wenn ja, wohin, und um welche Lieferungen handelt es sich?

Zu a): Nein.

Zu b) und c): vgl. Drucksache 10/1012 S. 3.

